

1350 Mai 19 [feria quarta post festum Penthecostes].

[330

Elizabeth, Abtissin von Breden, entläßt mit Zustimmung der Pröpstin und des Kapitels den Johannem Gerwerdinch und die Meydim Gerwerdinch, die Tochter der Aleydis, der Schwester des genannten Johannes, aus der Eigenthüchtigkeit und nimmt sie in die Ministerialität auf. Dagegen empfängt sie Gerhardum und Elizabeth, Kinder des Gerhardi tho . . . , als Eigenthüchtige zurück. Sodann verpachtet sie dem Stephano, Sohn des Gerhardi Huminch und dessen Frau Beke, sowie der genannten Aleydi die Güter Gerwerdinch im Kspl. Gronlo. Nach deren Tode haben die Erben die Güter gegen 5 Mk. Zahlung sich von der Abtissin überreichen zu lassen (porrigere). Stirbt N. ohne Erben und will Stephanus eine Ehe eingehen, so soll er es mit einer Bredener Ministerialin thun, oder aber die betr. Person vor der Ehe zu einer solchen machen. Es siegeln Abtissin, Pröpstin und Kapitel. Stephanus und Aleydis bitten den Johannes Breselere, Pleban, und den Scholastiker Notgerus, zu siegeln.

Orig. 4 Siegel erhalten. Oberer Teil durch Feuchtigkeit fast unleserlich geworden; Lade 219, 5 Nr. 4.